

Kleine Anfrage 3687

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Rechtliche Bewertung zur (Nicht-)Strafbarkeit von Anti-Nazi-Symboliken

In der Hardcore-Musikszene entstand vor Jahren zur gleichlautenden Bewegung das Symbol "Good Night White Pride", um sich von extrem rechten Einflüssen abzugrenzen und Rassismus "keinen Millimeter Platz einzuräumen". Das kreisförmige schwarz-weiß Motiv, in dem ein symbolisierter Tritt gegen eine Person mit Keltenkreuz dargestellt wird, findet zum Beispiel Verwendung auf Buttons und T-Shirts. In der Vergangenheit führte die Symbolik zur Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 130, § 131 oder § 86a Strafgesetzbuch (StGB), obwohl beispielsweise das Landgericht Berlin schon am 26. August 2006 feststellte, dass eine strafbare Darstellung nicht gegeben sei.

Bei Anti-Naziprotessen im Juni 2010 in Pößneck führte die Symbolik erneut zu mehreren Polizeimaßnahmen, die eine Behandlung im Innenausschuss des Thüringer Landtags am 13. August 2010 sowie eine rechtliche Würdigung durch die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zur Folge hatten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Strafbarkeit nicht vorliegt. Seither kam es dennoch in Thüringen und in anderen Bundesländern zu Ermittlungs- und Strafverfahren. Das Thüringer Oberlandesgericht hat am 10. Oktober 2013 in einem solchen Fall in letzter Instanz einen Mann freigesprochen, der vom Amtsgericht Apolda zunächst wegen Verstoß gegen § 86a StGB verurteilt wurde. Er hatte im Sommer 2012 Hakenkreuz- und SS-Symboliken in einer ablehnenden Weise dargestellt. Das Oberlandesgericht erklärte, dass die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht strafbar sei, wenn die "Gegnerschaft zu dieser Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck" gebracht würde und unterstrich auch die Rechtsauffassung des Landgerichts Erfurt wonach eine Strafbarkeit dann nicht gegeben sei, "wenn sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden". Rechtliche Würdigungen bzw. Verfügungen, wie die der Generalstaatsanwaltschaft zum Good Night White Pride-Symbol vom 16. August 2010 liegen zwar Abgeordneten und der Polizei vor, nicht aber der Öffentlichkeit oder Betroffenen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich seit der Verfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mit dem Aktenzeichen 420 E - 52/07 vom 16. August 2010 die rechtliche Würdigung zur Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" verändert?

2. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand des § 131 StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?
3. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand des § 130 StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?
4. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand § 86a StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?
5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen grundsätzlich dann nicht strafbar sei, "wenn sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden" (z. B. ein bildlich in eine Mülltonne geworfenes oder ein zerschlagenes Hakenkreuz), wenn nein, warum nicht?
6. Ist die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen, wonach das Good Night White Pride-Symbol nicht strafbar sei, nach wie vor Teil der auszugebenden Einsatzunterlagen bei Einsatzlagen in Thüringen, zu denen Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern oder dem Bund eingesetzt werden, bzw. stellt die Landesregierung weiterhin sicher, dass Beamte aus Thüringen und von außerhalb Kenntnis darüber haben, dass die Verwendung des Symbols bzw. ähnlicher Symbole nicht strafbar ist?
7. Welche Maßnahmen werden im Vorfeld von Versammlungslagen, beispielsweise Protesten gegen Neonazi-Veranstaltungen, ergriffen, um eingesetzte Polizeibeamte aus Thüringen und anderen Bundesländern darüber aufzuklären, dass Logos, bei denen "sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden", nicht strafbar sind?

König